



aws KMU-Investitionszuwachsprämie

Innovation konsequent fördern

Die Richtlinie zu diesem Förderungsprogramm soll vom Bund in Kürze beschlossen werden und Wirksamkeit ab 09.01.2017 bekommen. Um Verzögerungen zu vermeiden können Förderungsanträge bereits auf Basis des vorliegenden Entwurfes gestellt werden. Entscheidungen über die Gewährung einer Förderung können aber erst bei Vorliegen der endgültigen Rechtsgrundlagen getroffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder Ersatz des mit der Antragstellung verbundenen Aufwandes.

Mit dieser Förderungsaktion soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um die Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen zu heben und Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen. Der Impuls für unternehmerische Investitionen soll zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen.

Wer wird gefördert?

Kleinst-/Kleinunternehmen, mittlere Unternehmen bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Was wird gefördert?

Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte in Österreich

Förderungsart

Zuschuss bis zu 15 % des Investitionszuwachses

Einreichung

vor Durchführung des Projektes

Wer wird gefördert?

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können physische oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Handelsrechts sein, die ein gewerbliches Unternehmen selbstständig betreiben, Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitglieder der Wirtschaftskammer bzw. der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Unternehmen, die nicht drei Jahresabschlüsse über zwölf Monate umfassende Wirtschaftsjahre für die Berechnung der neu aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens heranziehen können sind nicht förderbar.

Was wird gefördert?

Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die z. B. eine Errichtung/Erweiterung der Betriebsstätte, eine Diversifizierung der Produkte/Dienstleistungen oder eine Änderung des Produktionsprozesses zum Inhalt haben, und die bei Kleinst- und Kleinunternehmen zumindest um EUR 50.000,00 (Investitionszuwachs) und bei Mittleren Unternehmen zumindest um EUR 100.000,00 höher liegen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre (spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag ist der aktuellste Jahresabschluss heranzuziehen).

Förderbare Kosten

Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen

Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt im Einzelfall für Kleinst- und Kleinunternehmen bis zu 15 % des Investitionszuwachses von zumindest EUR 50.000,00 bis zu EUR 450.000,00 und für Mittlere Unternehmen bis zu 10 % des Investitionszuwachses von zumindest EUR 100.000,00 bis zu EUR 750.000,00.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalbetrag.

Nicht förderbare Kosten

- Kosten bzw. Rechnungen sowie deren Bestellung, die vor Antragstellung entstanden sind oder gelegt wurden
- leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)
- Ankauf von Fahrzeugen (sowie deren Zubehör), die auch Transportzwecken dienen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel, z. B. Stapler etc.)
- immaterielle Investitionen

- laufende Betriebskosten (Personalkosten, Betriebsmittel und laufende Miet- und Pachtzahlungen)
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z. B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- Investitionen, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Vergnügungsetablissemments, Nachtlokale, Spielkasinos, öffentliche Garagen
- Investitionen von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z. B. Trafiken)
- Grundstücke
- Finanzanlagen
- Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z. B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen - „Übernahmekosten“)
- Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- Umsatzsteuer
- Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

Antragsstellung

Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes — das ist die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor der Einreichung des Antrages liegen darf — mit Hilfe des Fördermanagers, <https://foerdermanager.awsg.at>, bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgen.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.aws.at bzw. www.oehrt.at.

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die zwischen 09. Jänner 2017 und 31. Dezember 2018 (bzw. bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel) eingereicht werden.

Das geförderte Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über die angefallenen Projektkosten ist spätestens in den drei darauffolgenden Monaten vorzulegen

Kombinationsmöglichkeiten

Diese Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen kombinierbar mit:

- aws Garantieprogramme
- aws erp-Kreditprogramme

Weiters sind Kombinationen mit anderen Bundesförderungen und Landesförderungen sowie Gebietskörperschaften teilweise möglich.

Weiterführende Informationen

- Richtlinien
- ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

**Für Informationen wenden Sie sich an unser
Kundencenter T +43 1 501 75-0,
E 24h-auskunft@aws.at**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@aws.at · www.aws.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit: